

Ing.-Büro
für Garten- und Landschaftsplanung
INGRID RIETMANN
Siegburger Str. 243a
53 639 Königswinter



Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
e-mail: info@buero-rietmann.de

**Vorentwurf zum Umweltbericht
Vorhabenbezogener Bebauungsplan 625/2
„An der Pleistalstraße“
Sankt Augustin - Niederpleis**

Aufgestellt: Februar 2010

ACWESA_EDEKA-Niederpleis_UB_2.doc
Aktueller Stand: 26. Februar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	3
3. Vorgaben aus Fachplänen	4
4. Raumanalyse und Wirkungsprognose	4
4.1. Geographische und Naturräumliche Lage	4
4.2. Umweltmerkmale	4
4.2.1. Umweltgut Flora / Vegetation	4
4.2.2. Umweltgut Fauna / Artenschutz	5
4.2.3. Umweltgut Boden	6
4.2.4. Umweltgut Wasser	8
4.2.5. Umweltgut Klima und Luft	9
4.2.6. Umweltgut Orts- und Siedlungsbild	10
4.2.7. Qualitäten und Defizite für den Menschen und seine Gesundheit (Lärm)	10
4.2.8. Umweltgut Kultur- und sonstige Sachgüter	11
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	11
6. Zusätzliche Angaben	12
6.1. Hinweise zu Wissenslücken	12
7. Zusammenfassung	12
8. Verfasser und Urheberrecht	14

1. Einleitung

In der Ortslage Niederpleis, Stadt Sankt Augustin, verkehrsgünstig an der Hauptstraße L121 und der Pleistalstraße L143 gelegen, ist der Bau eines Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 1.400 m² geplant. Durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 625/2 – Ortsteil Niederpleis sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Einkaufsmarktes mit den angrenzenden notwendigen Parkplatzflächen geschaffen werden.

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichts zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches erstellt worden. In die vorliegende Umweltprüfung wurden die Informationen einbezogen, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand, den durchgeführten Untersuchungen vor Ort, den verfügbaren Daten bei den Fachbehörden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans vorhanden sind. Ermittelt werden die potentiellen mit dem Bebauungsplan verbundenen negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Die zu prüfenden Umweltbelange beziehen sich auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Der Umweltbericht ist in das Bauleitplanverfahren integriert und wird entsprechend fortgeschrieben.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Sankt Augustin in der Ortslage Niederpleis. Momentan ist das Plangebiet im nördlichen Bereich durch eine öffentliche Grünfläche mit größerem Baumbestand geprägt. Südlich schließen Kleingärten mit größerem Gehölzbestand an. Ganz im Süden des Gebietes befindet sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche. Nördlich des Plangebietes verläuft die L 121 und daran angrenzend ein Gebiet mit Wohn- und Gewerbenutzung. Östlich grenzt ein Bäckereibetrieb an das Plangebiet an. Südöstlich und südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Westen verläuft die L 143 mit angrenzender Wohnbebauung und Gewerbeflächen.

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von insgesamt ca. 1.400 m² und ca. 100 angrenzenden Stellplätzen geschaffen werden. Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von ca. 6.800 m². Die heutige Freifläche soll als ‚Mischgebiet‘ (MI), mit der Festsetzung der Grundflächenzahl auf maximal 0,9, entwickelt werden.

Für das Mischgebiet wird eine maximale Geschossigkeit von zwei Vollgeschossen (II) als Höchstmaß und die maximale Gebäudehöhe (oberster Abschluss der baulichen Anlage) von 12,50 m über Bezugspunkt festgesetzt. Das angegebene Höchstmaß der Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Teile baulicher Anlagen (z.B. Schornsteine, Belüftungsanlagen, Kühlaggregate) bis zu 5,00 m überschritten werden.

Mit der Maßnahme ist die Versiegelung und Inanspruchnahme bisher unversiegelter Fläche verbunden. Die mit der Bebauung verbundene Netto-Neuversiegelung wird sich schätzungsweise auf 6.100 m² Fläche belaufen.

Auf den verbleibenden Freiflächen ist eine Eingrünung des Plangebietes mit standortgerechten Gehölzen vorgesehen. Insbesondere nach Süden hin zur freien Landschaft soll eine dichte Abpflanzung erfolgen, um das Plangebiet optisch in die Umgebung einzubinden.

3. Vorgaben aus Fachplänen

- Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg stellt das Plangebiet als ‚Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich‘ dar. Das B-Plangebiet ist als Teil der wertvollen Kulturlandschaft Pleiser Hügelland eingestuft.
- Die Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin weist das Plangebiet als ‚Mischgebiet‘, als ‚Verkehrsfläche‘ und in sehr kleinen Bereichen als ‚Landwirtschaftliche Fläche‘ aus. Ein Großteil des Plangebietes ist dem Nahversorgungszentrum (NVZ) zugeordnet. Der südliche Bereich des B-Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Bei der im FNP ausgewiesenen Verkehrsfläche handelt es sich um eine Tangente, die in der Darstellung des FNP in einem Bogen von der Pleistalstraße zur Hauptstrasse führt. Diese Straße muss, um ihre geplante Funktion zu erfüllen, nicht parzellenscharf so verlaufen wie sie im FNP dargestellt ist. Daher wird durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Funktionalität der dargestellten Tangente nicht beeinträchtigt.
- Der Bereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 7 ‚Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin‘. Der südliche Bereich des Plangebietes ist hiernach als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- Das Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzzone.
- Im Standortentwicklungskonzept 2025 der Stadt Sankt Augustin ist der nördliche Bereich des Plangebietes für den „Ausbau von Flächen“ vorgesehen. Der südliche Teil wird als landwirtschaftliche Freifläche und als Teil einer neuen Tangente dargestellt. (Stadtentwicklungskonzept Sankt Augustin 2025, August 2006).

4. Raumanalyse und Wirkungsprognose

4.1. Geographische und Naturräumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich in Nordrhein-Westfalen, Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Sankt Augustin, in der Ortslage Niederpleis. Das Höhengniveau des B-Plangebiets liegt im Südwesten des Plangebietes bei 70,00 m ü. NN und fällt nach Norden und Osten auf ca. 68,00 m ü NN ab.

Naturräumlich befindet es sich in der Haupteinheit Köln-Bonner Rheinebene und hier innerhalb der Untereinheit Sieg-Agger-Niederung. Die ca. 2 km breite Niederung mit ihren Auen reicht von Hennef bis zur Siegmündung in den Rhein, welche bei Hochwasser teilweise überschwemmt werden. Charakteristisch sind Altarme und Altwässer, die heute noch teilweise den Charakter von Bruchwaldlandschaften aufzeigen.

4.2. Umweltmerkmale

4.2.1. Umweltgut Flora / Vegetation

Bestand

Der nördliche Bereich des Plangebietes stellt sich als öffentliche Grünfläche mit größerem, standortfremden Baumbestand dar. Die Rasenfläche wird in regelmäßigen Abständen gemäht. Die ortsbildprägenden Bäume setzen sich u.a. aus folgenden Arten zusammen: Kiefer (*Pinus spec.*), Japanische Zierkirsche (*Prunus serrulata* ‚Kanzan‘) und Amerikanische Eiche (*Quercus rubra*). In den Randbereichen zu den Straßenzügen hin erfolgte eine Anpflanzung mit standortfremden niedrig wachsenden Ziergehölzen. Nordöstlich im Plangebiet befindet sich ein Kundenparkplatz des östlich des Plangebietes gelegenen Bäckereifachgeschäftes. Der Parkplatz ist als semiversiegelte Platzfläche angelegt. Südlich an die Grünfläche angrenzend befinden sich Kleingärten, die weitestgehend brach gefallen wirken. Die Gärten sind in den Randbereichen mit dichten, überwiegend standorttypischen Gehölzbeständen eingefasst. Vereinzelt befinden sich Nadelbäume, Fichten und Eiben in den Gärten. Zwischen Straße und den Kleingärten befindet sich auf der Böschung eine Grasflur. Der südliche Bereich des Plangebietes stellt sich als intensive Ackerfläche ohne Wildkrautflur dar.

Auswirkungen

Im Zuge der Baumaßnahme kommt es zur Überformung von Biotoptypen, der mit dem Verlust von Lebensraum für vorhandene Tier- und Pflanzenarten einhergeht. Im ausgewiesenen B-Plangebiet entfallen die vorhandenen Biotoptypen vollständig und werden in versiegelte Fläche oder geringwertigere Biotoptypen umgewandelt. Der zukünftige Einkaufsmarkt wird kleinflächige Grünflächen aufweisen. Nach Süden hin wird eine 8 m breite Anpflanzung mit standorttypischen Gehölzen erfolgen, um den Einkaufsmarkt und die Parkplatzflächen zur offenen Landschaft hin optisch einzufassen.

Der Verlust der Biotopfunktion der vorhandenen öffentlichen Grünfläche, der Gärten und der Ackerflächen kann durch die Neuanlage der öffentlichen Grünflächen und des Pflanzstreifens im Süden des Plangebietes nur geringfügig kompensiert werden, so dass der zu erbringende Ausgleich im Wesentlichen außerhalb des B-Plangebietes erfolgen muss.

4.2.2. Umweltgut Fauna /Artenschutz

Bestand

Das Plangebiet spielt erfahrungsgemäß vor allem für typische Siedlungsfollower eine Rolle. Im Gebiet sind Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*) als Nahrungsgäste voraussichtlich vorhanden. Die Habitatstrukturen vor Ort bieten diesen Arten aber sicherlich auch die Möglichkeit im Gebiet zu brüten. In einer Roteiche in der öffentlichen Grünfläche befand sich zum Zeitpunkt der Begehung im Februar 2010 ein altes Elsternest (*Pica pica*).

Über die Vogelfauna hinaus ist das Plangebiet aufgrund seiner Strukturen für Säugetiere (z.B. Igel, und Mäuse) und Insekten ein geeigneter Nahrungs- und Rückzugsraum, wobei es zu regelmäßigen Störungen der Fauna aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich und zu den viel befahrenen Straßen kommt. Eine separate faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt.

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine „Artenschutzrechtliche Konfliktprognose“ beauftragt, um die planungsrelevanten Arten NRW fachlich auf potenzielle Vorkommen im Plangebiet einzugrenzen und den Eingriff hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu bewerten. Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse des Gutachtens¹ zusammengefasst dargestellt:

Baumhöhlen konnten im Eingriffsgebiet und Wirkraum nicht festgestellt werden. Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten. Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Dies wird aufgrund der kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Im Anhang befindet sich eine Übersicht der potenziell im Plangebiet und dessen Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten Feldschwirl (*Locustella naevia*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*) sind im direkten Eingriffsbereich und auch im Wirkraum des Plangebietes möglich.

¹ Büro Kreutz: „Artenschutzrechtlichen Konfliktprognose / Bebauungsplan 625/2 Niederpleis - Sankt Augustin“, Februar 2010, Alsdorf. Detaillierte Aussagen zu Artenlisten, Schutzstatus, Prüfprotokolle, etc. sind dem Gutachten zu entnehmen.

Auswirkungen

Das Plangebiet entfällt weitestgehend als Lebens- Rückzugs- und Nahrungsraum für die Fauna. Durch die vorgesehenen Pflanzungen standortgerechter Gehölze auf den verbleibenden Freiflächen im B-Plangebiet kann der Verlust der Habitatstrukturen abgemildert werden.

Bezogen auf die planungsrelevanten Arten NRW kommt die „Artenschutzrechtliche Konfliktprognose“ zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund der im direkten Umfeld vorherrschenden enormen Vorbelastungen durch zwei stark befahrene Straßen, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Wohnbebauung mit Gärten sowie Nutzung der Parkfläche ist die Anwesenheit störungssensibler Vogelarten auszuschließen bzw. eine Habituation an Störreize anzunehmen. Bau- und anlagebedingte Störwirkungen in den Wirkraum sind somit vernachlässigbar. Unter Einhaltung der Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar ist eine Tötung von Tieren ausgeschlossen. Populationswirksame Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Flächengröße auszuschließen. Das Umland kann alle ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang kompensieren.

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Baumhöhlen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten im direkten Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Flächengröße sind potenzielle Beeinträchtigungen im Jagdhabitat artenschutzrechtlich nicht zu berücksichtigen. Spezies anderer Gruppen sind im Eingriffsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44(1) treten unter Einhaltung folgender Vermeidungsmaßnahmen nicht ein:

- Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vogelarten ist die Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.
- Um jagende oder durchfliegende Fledermausarten sowie Eulen nicht zu stören, sollten die Bauarbeiten generell am Tage durchgeführt werden.

4.2.3. Umweltgut Boden

Bestand

Vom Institut für Baustoffprüfung und Beratung Laermann GmbH (IBL) wurde für das Plangebiet eine „Geotechnische Stellungnahme zu den Bodenverhältnissen im Bereich des geplanten Bauvorhabens mit Angaben zu Gründung (Bodenkennwerte, Tragfähigkeit, etc.) mit Aussagen zur Bauwerksabdichtung und zu den Verkehrsflächen sowie zur Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwässern und altlastorientierenden Voruntersuchung“ erstellt.

Die Untersuchungen des IBL ergaben, dass der Boden im Plangebiet unterschiedlich ausgeprägt ist. Im nördlichen Bereich des Plangebietes, der sich als öffentliche Grünfläche darstellt, wurden unterhalb des Oberbodens bis in die Tiefen von 1,00 bis 1,80 m Auffüllböden angetroffen. Es handelt sich bei den Auffüllböden um umgelagerte Schluffböden sowie um umgelagerte Mittelsande. Im westlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche wurden Asphaltreste angetroffen, die einen starken Teergeuch aufwiesen. Hier befindet sich offensichtlich eine alte Oberflächenbefestigung im Boden. In den Auffüllböden wurden weiterhin stellenweise bodenfremde Einlagerungen wie Ziegel-, Schlacke- und Asphaltreste festgestellt.

In dem südlichen Bereich des Plangebietes mit Kleingärten und landwirtschaftlichen Flächen wurden unterhalb des Oberbodens bis in eine Tiefe von 0,7 bis 1,1 m unter Geländeoberkante Feinsande angetroffen.

Im gesamten Plangebiet wurden bis zur maximal durchgeführten Bohrendtiefe von 5,00 bzw. 9,00 m Tiefe grobsandige, schwach bis stark kiesige Mittelsande ermittelt. Es wurden in diesen Mittelsanden in einigen Bereichen schluffige Kieslinsen erbohrt.

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1.

(IBL INSTITUT FÜR BAUSTOFFPRÜFUNG UND BERATUNG LAERMANN GMBH: „Geotechnische Stellungnahme“, Projekt: ‚An der Pleistalstraße in St. Augustin‘ vom 16.02.2010, Mönchengladbach).

In der Bodenkarte NRW wird der Boden als Typische Braunerde typisiert (vereinzelt podsolig). Der lehmige Sandboden weist eine geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit, eine geringe Gesamtfilterwirkung, eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Der Boden im Plangebiet gehört nicht zu den schutzwürdigen Böden NRW. (KARTE DER SCHUTZWÜRDIGEN BÖDEN, Geologischer Dienst NRW, 2004 und BODENKARTE VON NRW 1:50000, Blatt L 5308 Bonn, 1983).

Vorbelastungen der natürlichen anstehenden Böden bestehen im Bereich der öffentlichen Grünanlage durch die Auffüllung mit nicht autochthonem Bodenmaterial sowie durch Ablagerungen von Ziegel-, Schlacke- und Asphaltresten im Boden. Der ehemalige Bahndamm ist ebenfalls bereits anthropogen überformt.

Auswirkungen

Die mit der Planung einhergehende Umgestaltung und Bebauung führt zu folgenden Neubelastungen des Bodens:

- Im Zuge der Bebauung kommt es zu einer deutlichen Zunahme des Versiegelungsgrades im gesamten B-Plangebiet (Neuversiegelung ca. 6.100 m²) und infolgedessen zu einem Verlust an offener Bodenfläche. Bodenaushub und -austausch (Verlust an Boden als Stoffumsetzungsraum) erfolgen. Der damit einhergehende Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, wie Lebensraum- und Regelungsfunktion (Filter-, Puffer-, Transformator-, Speicherfunktion) führt zu erheblichen Bodenbeeinträchtigungen.
- Die Böden vor Ort erleiden durch die Bauaktivitäten (z.B. Einsatz schwerer Maschinen) eine Veränderung des Bodengefüges sowie des Bodenwasser- und Lufthaushaltes durch Bodenverdichtung. Die anstehenden umgelagerten, feinkörnigen Schluffböden sind äußerst stör- und wasserempfindlich, d.h. sie weichen bei Befahren durch Baufahrzeuge und/ oder durch Wasserzutritt tiefgründig auf und lassen sich dann nicht mehr bearbeiten. Der Bauablauf hat diesen Sachverhalt bei der Gründung und Erstellung der Gebäude und Verkehrsflächen zu berücksichtigen.
- Im Zuge der Bebauung wird bodenfremdes Material (Bauwerke, Schotter, Füllmaterial etc.) eingebracht. Zudem kann aus der baulichen Nutzung eine Zunahme von Einträgen resultieren.
 - ⇒ Generell ist eine Neuversiegelung von Fläche für das Schutzgut Boden immer negativ zu bewerten und führt zu einer Belastung des Naturhaushaltes, da Boden vielfältige Funktionen übernimmt, zu den Lebensgrundlagen des Menschen gehört und sich nur sehr langsam erneuert.

Altlasten

Es ist den Bodengutachtern nicht bekannt, dass das Plangebiet als Altablagerungsverdachtsfläche geführt wird. Im nördlichen Bereich des Plangebietes wurden bei den Bohrungen durch IBL jedoch Ziegel-, Schlacke- und Asphaltreste festgestellt. Der Bereich des ehemaligen Bahndammes wurde nicht beprobt. Laut Gutachter kann für diesen Bereich ein Vorhandensein von Altlasten nicht ausgeschlossen werden. Im weiteren Verfahren ist zu klären, welche Untersuchungen zu möglichen Altlasten im Plangebiet durchzuführen sind.

4.2.4. Umweltgut Wasser

Bestand

Grundwasser

Das Plangebiet gehört zum Grundwasserkörper ‚Niederung der Sieg‘ (DE_GB_272_01). Aus Lockergesteinen bestehend (Kies und Sand, Poren-Grundwasserleiter) besitzt der Grundwasserkörper eine hohe Wasserdurchlässigkeit und Ergiebigkeit. Das Grundwasser dieser Lockergesteine stammt überwiegend aus versickernden Niederschlägen. (Ergebnisbericht Sieg WRRL in NRW – Bestandsaufnahme, MUNLV 2009).

Der obere Grundwasserleiter wurde während der Durchführung der Geländearbeiten vom Büro IBL in den tiefer geführten Bohrungen im südlichen Bereich des Plangebietes bei 7,10 m und bei 5,60 m unter derzeitiger Geländeoberkante angetroffen. In den übrigen Bohrungen wurde das Grundwasser bis zur maximalen Bohrendtiefe von 5,00 m unter derzeitiger Geländeoberkante nicht erreicht. Die Auswertung benachbarter Grundwassermessstellen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ergab für das Plangebiet einen höchst gemessenen Grundwasserstand von ca. 66,5 m ü NN. Demzufolge kann der Bemessungswasserstand (im ungünstigsten Fall) bei 67 m ü NN (inklusive 0,5 m Sicherheitszuschlag) angesetzt werden. Auf Grundlage der vor Ort vorhandenen Geländehöhen zwischen ca. 70 m ü NN an der Hauptstraße und ca. 68 m ü NN in östliche Richtung kann das Grundwasser im östlichen Teil des Grundstückes potentiell bis etwa 1,00 m unter die derzeitige Geländeoberkante ansteigen.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine natürlichen Fließ- und Stillgewässer vorhanden. Östlich des Plangebietes fließt in einer Entfernung von ca. 130 m der Pleisbach.

Auswirkungen

Grundwasser

In den bindigen Böden ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Witterungsverhältnissen mit dem Auftreten von Schicht- und Stauwasser zu rechnen. Hier sind laut dem Büro IBL entsprechende Tagwasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube/ Sicherung des jeweiligen Arbeitsergebnisses, vorzuhalten. Für Wassermengen, die in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden müssen, ist in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Durch die Neuversiegelung im Plangebiet geht Versickerungsfläche verloren und damit einhergehend kommt es zu einer Verringerung des Grundwasserdargebots. Gemäß § 51 a LWG ist „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.“

Das Büro IBL prüfte für den südlichen Bereich des Plangebietes, inwieweit eine Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort möglich wäre. Aus bautechnischer Sicht ist es im Plangebiet selbst nur im Bereich der zukünftigen Stellplätze möglich Versickerungseinrichtungen einzubauen. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass die Mittelsande im südlichen Plangebiet nach DIN 18130, Teil 1 (Baugrund - Untersuchung von Bodenproben; Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwerts – Laborversuche), als durchlässig einzustufen sind.

Allerdings wird der gemäß DWA-Richtlinie Arbeitsblatt A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Apr. 2005) zwischen der Grundwasseroberfläche (beim Höchststand) und der Unterkante von Versickerungseinrichtungen (bei einer Mindesteinbindetiefe von 0,5 m) in die versickerungsfähigen Schichten geforderte Mindestabstand von $a \geq 1,00$ m nicht erfüllt. Aufgrund der vorhandenen Geländemorphologie ist zusätzlich mit einer Beeinträchtigung von Unter-

liegen durch zusätzlich in den Boden eingeleitetes Wasser zu rechnen. Daher wird vom Betrieb von Versickerungseinrichtungen im Plangebiet abgeraten.

(IBL INSTITUT FÜR BAUSTOFFPRÜFUNG UND BERATUNG LAERMANN GMBH: „Geotechnische Stellungnahme, Projekt: ‚An der Pleistalstraße in St. Augustin‘ vom 16.02.2010, Mönchengladbach).

Alternativen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind im weiteren Verfahren gemäß § 51 a LWG zu prüfen.

4.2.5. Umweltgut Klima und Luft

Bestand

Bedingt durch das subatlantisch – atlantisch geprägte Klima sind die Winter relativ mild. Aufgrund der Lage innerhalb der Köln-Bonner-Rheinebene profitiert das Gebiet von der klimatischen Begünstigung dieses Raumes. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 9,0-9,5° Celsius. Die mittlere Niederschlagsmenge liegt bei 700-750 mm pro Jahr. Der Wind weht häufig aus Südost.

Die im Plangebiet bewachsenen Offenflächen und stockenden Gehölze dienen der Kaltluftproduktion und können sich durch ihre höhere Verdunstungsrate positiv auf das Mikroklima auswirken. Die klimawirksamen Einflüsse sind aufgrund der Größe der Flächen lokal begrenzt. Die umliegende Bebauung und die Verkehrswege wirken hingegen belastend auf das Plangebiet ein. Auch die natürlichen Windverhältnisse können hierdurch gestört sein.

Für das Stadtgebiet Sankt Augustin liegen keine gesonderten Messwerte bezüglich der Luftqualität vor. Industrieemissionen werden für das Plangebiet nicht angezeigt. Schadstoffeinträge (Stickstoffdioxid-, Staub- und Benzol-Konzentrationen) des Verkehrs sind im geringen Umfang durch erhöhte Werte zu erwarten.

Auswirkungen

Für das Schutzgut Klima und Luft sind folgende Belastungen zu erwarten:

- Temporäre Belastungen treten während der Bauphase vorwiegend durch Staub und Abgasemissionen auf und nehmen Einfluss auf das Plangebiet und die umliegenden Bereiche.
- Dauerhafte Belastungen ergeben sich durch Versiegelung und Überformung der Oberflächenstrukturen, die zu einem Verlust von natürlicher Verdunstungsflächen, der Beeinträchtigung der Kaltluftbildung und damit zu einer Erhöhung der Rückstrahlungswärme im Plangebiet führen. Diese Faktoren tragen zu einer geringfügigen Erhöhung der Temperatur (Überwärmungseffekt) und einer geringen Durchlüftung des angrenzenden bebauten Bereiches bei.
- Zukünftig wird durch die neue Bebauung ein erhöhtes Aufkommen von Abwärme der Heizanlagen und der erforderlichen Aggregate das Gebiet klimatisch geringfügig mehr belasten.
- Erhöhte Staub- und Abgasemissionen sind durch den Besucher- und Lieferverkehr des neuen SB-Marktes zu erwarten. Prognosen zum zukünftigen Verkehrsaufkommen durch den geplanten Einkaufsmarkt liegen zu diesem Zeitpunkt der Planung nicht vor.
- Durch eine entsprechende Gestaltung der verbleibenden Freiflächen können Vegetationsstrukturen in das Plangebiet eingebracht werden, die für Abkühlung durch Verdunstung und Schattenspende sorgen, Staub- und Schadstoffe filtern und so die Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität durch den Betrieb des Einkaufsmarktes geringfügig abmildern.

4.2.6. Umweltgut Orts- und Siedlungsbild

Bestand

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplangebiets liegt im Übergangsbereich der Ortsrandbebauung von Niederpleis zu den landwirtschaftlichen Offenflächen. Geprägt wird der Geltungsbereich von der öffentlichen Grünfläche, den südlich angrenzenden Kleingärten, dem städtischen Bild der umliegenden Bebauung, welche das Plangebiet nach Norden, Westen und teilweise nach Osten einfasst sowie den viel befahrenen Straßen Pleistalstraße L143 und Hauptstrasse L121. Die öffentliche Grünfläche mit dem markanten, standortfremden Baumbestand wird von Süden her kommend als Eingangssituation zur Ortslage Niederpleis wahrgenommen.

Auswirkungen

Die Bebauung des Plangebiets beinhaltet den Verlust von Offenflächen. Insbesondere durch die Umwandlung der öffentlichen Grünfläche wird sich die Wahrnehmung der südlichen Ortseingangssituation von Niederpleis verändern. Der Vollsortimenter mit den Nebengebäuden wird eine Geschossfläche von ca. 2.200 m² in Anspruch nehmen. Die Gebäudehöhe wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit maximal 12,50 m festgesetzt. Das angegebene Höchstmaß der Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Teile baulicher Anlagen (z.B. Schornsteine, Belüftungsanlagen, Kühlaggregate) bis zu 5,00 m überschritten werden, so dass gewisse Bauteile bis zu 17,50 m über Geländeoberkante herausragen werden. Südlich angrenzend an den Vollsortimenter werden ungefähr 100 Parkplätze angelegt. Durch die Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird sich der Charakter des Plangebietes stark verändern. Der Einkaufsmarkt wird durch seine Höhe und Größe Richtung Süden und Osten eine Fernwirkung entwickeln. Im Westen, Norden und Osten befinden sich mehrere zweistöckige Gebäude im Umfeld des zukünftigen Einkaufsmarktes, so dass sich der Markt bezogen auf die Höhenlage der umliegenden Gebäude in gewisser Weise einfügen wird. Der neue Vollsortimenter befindet sich im Nahversorgungszentrum von Niederpleis und fügt sich somit von seiner Nutzung in die Umgebung ein.

Durch die vorgesehenen Anpflanzungen im Süden des Plangebietes sowie die Gestaltung der restlichen Freiflächen wird eine gewisse Eingrünung des neuen Gebäudes und der Parkplätze erfolgen. Dennoch wird der Vollsortimenter mit den angrenzenden Parkplätzen als neues, dominantes Landschaftselement die Orteingangslage sowie das Nahversorgungszentrum von Niederpleis prägen.

4.2.7. Qualitäten und Defizite für den Menschen und seine Gesundheit (Lärm)

Bestand

Lärm

Im Nahbereich des Planungsgebietes sind als Hauptlärmquellen die viel befahrenen Straßen Pleistalstraße L143 und Hauptstrasse L121 zu nennen. Untersuchungen zu der Lärmsituation vor Ort liegen nicht vor.

Erholung

Generell haben Freiräume innerhalb städtisch überprägter Bereiche eine Bedeutung für das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erholung des Menschen. Schon kleine, isolierte Freiflächen können von großer Bedeutung sein, z.B. als optische Auflockerung oder als Fläche für Erholungssuchende. Das Plangebiet kann für die angrenzende Wohnbevölkerung als Sehhorizont / optische Fernsicht von Bedeutung sein. Erholungsfunktion übernimmt die öffentliche Grünfläche aufgrund seiner Lage an zwei viel befahrenen Straßen kaum. Die Kleingärten wurden von Einzelpersonen zur Erholung beziehungsweise zur Selbstversorgung genutzt.

Auswirkungen

Lärm

Die Umgebung des Plangebietes ist durch die zwei viel befahrenen Straßen sowie die bereits vorhandene Wohn- und Gewerbebauung bereits erheblich Lärm vorbelastet. Gutachterliche Aussagen zu Auswirkungen durch den Bau und Betrieb des neuen Vollsortimenters liegen nicht vor.

Die zukünftigen Emissionen des geplanten Marktes werden im Wesentlichen durch folgende Ereignisse / Anlagen verursacht:

- Zu- und Abfahrt von PKW`s
- Andienung des Marktes durch LKW`s
- Parkvorgänge auf den Stellplatzfläche auf dem Marktgelände
- Betrieb erforderliche Aggregate

Im weiteren Verfahren wird zu klären sein, ob ein Lärmgutachten zu den Auswirkungen des Einkaufsmarktes zu erstellen sein wird.

Erholung

Durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden keine für die örtliche Naherholung bedeutsamen Strukturen beeinträchtigt.

4.2.8. Umweltgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinweise auf Kulturgüter, Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter liegen nach ersten Einschätzungen nicht vor.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im Zuge der Konkretisierung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes wird im weiteren Verfahren ein Landschaftspflegerische Begleitplan als integrierter Bestandteil des Umweltberichtes erarbeitet. Inhalt des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffswirkung sowie zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft sein. Hierin werden die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen einfließen.

Die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Baumaßnahme werden über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ermittelt und sind gemäß BNatSchG durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Diese sind so zu wählen, dass nach ihrer Beendigung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Der Bebauungsplanentwurf mit einer GRZ von 0,9 zeigt, dass innerhalb des B-Plangebietes Ausgleichsmaßnahmen nur in geringem Umfang realisiert werden können. Der erforderliche Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft ist im Wesentlichen durch die Umsetzung von Maßnahmen außerhalb des B-Plangebietes auszugleichen.

6. Zusätzliche Angaben

6.1. Hinweise zu Wissenslücken

Im Rahmen der Vorhabenbezogenen Bebauungsaufstellung werden die nachfolgend aufgelisteten Fachgutachten und zu klärenden Sachverhalte noch erarbeitet. Die jeweiligen Ergebnisse fließen zur vertiefenden Analyse der Auswirkungen auf die Schutzgüter fortlaufend in den Umweltbericht ein:

- Weiterführende Untersuchungen zu Altlasten,
- Prognosen zum Verkehrsaufkommen durch den Betrieb des Vollsortimenters,
- Abschätzung der Lärmentwicklung durch den Betrieb und das zusätzliche Verkehrsaufkommen des Vollsortimenters,
- Weiterführende Abstimmungen zu der Niederschlagsentwässerung,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag als integrierter Bestandteil des Umweltberichtes,
- Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkung (Monitoring).

7. Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ‚An der Pleistalstraße‘ in Sankt Augustin - Niederpleis sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden auf einer Gesamtfläche von ca. 6.800 m² ein Mischgebiet mit einer GRZ von 0,9 zu entwickeln.

Vorgesehen ist der Bau eines Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von insgesamt ca. 1.400 m² und ca. 100 angrenzenden Stellplätzen. Für das Mischgebiet wird eine maximale Geschossigkeit von zwei Vollgeschossen als Höchstmaß und die maximale Gebäudehöhe von 12,50 m über Bezugspunkt festgesetzt. Das angegebene Höchstmaß der Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Teile baulicher Anlagen (z.B. Schornsteine, Belüftungsanlagen, Kühlaggregate) bis zu 5,00 m überschritten werden.

Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet Sankt Augustin in der Ortslage Niederpleis. Momentan ist das Plangebiet im nördlichen Bereich durch eine öffentliche Grünfläche mit größerem Baumbestand geprägt. Südlich schließen Schrebergärten mit größerem Gehölzbestand an. Ganz im Süden des Gebietes befindet sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche. Nördlich des Plangebietes verläuft die L 121 und daran angrenzenden ein Gebiet mit Wohn- und Gewerbenutzung. Östlich grenzt ein Bäckereibetrieb an das Plangebiet an. Südöstlich und südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Westen verläuft die L 143 mit angrenzender Wohnbebauung und Gewerbeflächen.

Zur Klärung bestimmter Sachverhalte und Ermittlung der Bestandssituation vor Ort wurde die Erarbeitung folgender Gutachten veranlasst:

- BÜRO KREUTZ: „Artenschutzrechtlichen Konfliktprognose / Bebauungsplan 625/2, Niederpleis – Stadt Sankt Augustin“, Februar 2010, Alsdorf.
- INSTITUT FÜR BAUSTOFFPRÜFUNG UND BERATUNG LAERMANN GMBH: „Geotechnische Stellungnahme zu den Bodenverhältnissen im Bereich des geplanten Bauvorhabens mit Angaben zu Gründung (Bodenkennwerte, Tragfähigkeit, etc.) mit Aussagen zur Bauwerksabdichtung und zu den Verkehrsflächen sowie zur Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwässern und altlast-orientierenden Voruntersuchung“ vom 16.02.2010, Mönchengladbach.

Durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind folgende Auswirkungen auf die einzelnen Umweltparameter zu erwarten:

- ⇒ Flora: Durch die geplante Bebauung und Versiegelung gehen die vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet verloren. Ein kleiner Teil des Ausgleichs kann durch die Anlage neuer Biotopstrukturen im Geltungsbereich des B-Planes selbst ausgeglichen werden. Darüber hinaus werden weitere Kompensationsmaßnahmen notwendig. Diese sind im den nachfolgend zu erarbeitenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu ermitteln und darzustellen.

- ⇒ Fauna / Artenschutz: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktprognose konnte festgestellt werden, dass im Plangebiet potenziell planungsrelevante Arten vorkommen können. Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG können bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung von Oktober bis Februar und Tagbaustelle) ausgeschlossen werden.
- ⇒ Boden: Die Versiegelung von Boden nimmt nachhaltigen Einfluss auf das Schutzgut Boden und belastet den Naturhaushalt. Es ist darauf zu achten, dass die erwähnten Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig eine für den Bodenhaushalt wirksame Kompensation darstellen werden.
- ⇒ Altlasten: Im südlichen Plangebiet wurde von dem Bodengutachter das Vorhandensein von Ziegel-, Schlacke- und Asphaltresten im Boden festgestellt. Der ehemalige Bahndamm kann potenziell Altlasten enthalten. Im weiteren Verfahren ist zu klären, welche Untersuchungen zu möglichen Altlasten im Plangebiet durchzuführen sind.
- ⇒ Wasser: Das Gutachterbüro IBL rät vom Betrieb von Versickerungseinrichtungen im Plangebiet ab. Dies begründet sich zum einen aus dem nicht einhaltbaren Mindestabstand von 1,00 m zwischen der Grundwasseroberfläche (beim Höchststand) und der Unterkante von Versickerungseinrichtungen in die versickerungsfähigen Schichten. Desweiteren ist aufgrund der vorhandenen Geländemorphologie mit einer Beeinträchtigung von Unterliegern durch zusätzlich in den Boden eingeleitetes Wasser zu rechnen. Alternativen für die Niederschlagswasserbeseitigung sind im weiteren Verfahren gemäß § 51 a LWG zu prüfen.
- ⇒ Klima und Luft: Für die Umweltgüter Klima und Luft wird der Bau und Betrieb des Einkaufsmarktes zu einer zusätzlichen Belastung der heutigen Situation führen. Prognosen zum zukünftigen Verkehrsaufkommen durch den geplanten Einkaufsmarkt liegen zu diesem Zeitpunkt der Planung nicht vor.
- ⇒ Landschaftsbild: Der Vollsortimenter mit den angrenzenden Parkplätzen wird als neues, dominantes Landschaftselement die Orteingangslage sowie das Nahversorgungszentrum von Niederpleis prägen. Durch die vorgesehenen Anpflanzungen im Süden des Plangebietes sowie die Gestaltung der restlichen Freiflächen wird eine gewisse Eingrünung des neuen Gebäudes und der Parkplätze erfolgen und somit eine optische Einbindung zur offenen Landschaft hin geschaffen.
- ⇒ Mensch: Prognosen zu den zukünftigen Lärmemissionen durch den Betrieb des neuen Vollsortimenters liegen nicht vor. Im weiteren Verfahren wird zu klären sein, ob ein Lärmgutachten zu den Auswirkungen des Einkaufsmarktes zu erstellen sein wird.
Durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden keine für die örtliche Naherholung bedeutsamen Strukturen beeinträchtigt.
- ⇒ Kultur- und Sachgüter: Hinweise auf Kulturgüter, Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter liegen nach ersten Einschätzungen nicht vor.

8. Verfasser und Urheberrecht

Dieser Umweltbericht ist durch das

Ing.-Büro
für Garten- und Landschaftsplanung
Ingrid Rietmann
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter-Uthweiler

als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:

Rietmann, I.
Vorentwurf zum Umweltbericht
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 625/2 „An der Pleistalstraße“
in Sankt Augustin, Ortseil Niederpleis
Verfasser: Dipl.-Ing. I. Rietmann, 53639 Königswinter

Bearbeitet von: Dipl. Ing. (FH) M. Kreutzberg

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, Februar 2010

Tab. 1: Liste der potenziell im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Angaben nach LANUV (2010a) für das MTB 5209 Siegburg, Biotopkataster (LANUV 2010b) sowie LINFOS (2010). Die Artenauswahl ist an die aktuelle Rote Liste der Brutvögel NRWs angepasst (SUDMANN et al. 2009). Vorkommen der Arten im entsprechenden MTB nach WINK et al. (2005). Eine Begründung für die potenzielle Präsenz bzw. Absenz für jede Art wird gegeben.

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten. Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Dies wird aufgrund der kleinen Fläche im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

WR: Wirkraum, EG: Eingriffsgebiet.

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien

DIETZ et al. (2007): Fledermäuse

LANUV (2010a): Alle Arten

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung
Säugetiere		
Braunes Langohr	NEIN	Keine Baumhöhlen oder Gebäudequartiere im EG
Großer Abendsegler	NEIN	Keine Baumhöhlen im EG
Großes Mausohr	NEIN	Keine Gebäudequartiere im EG
Haselmaus	NEIN	Lebt bevorzugt im Wald oder walddah; im EG und WR keine ausgeprägten Gehölzstrukturen vorhanden → Vorkommen sehr unwahrscheinlich
Kleine Bartfledermaus	NEIN	Keine Gebäudequartiere im EG
Rauhhaufledermaus	NEIN	Keine Baumhöhlen im EG
Wasserfledermaus	NEIN	Keine Baumhöhlen im EG
Zweifarbfladermaus	NEIN	Keine Gebäudequartiere im EG
Zwergfledermaus	NEIN	Keine Gebäudequartiere im EG
Amphibien/Reptilien		
Geburtshelferkröte	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Gelbbauchunke	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Kammolch	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Kleiner Wasserfrosch	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Kreuzkröte	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Mauereidechse	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Schlingnatter	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Zauneidechse	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Vögel		
Baumpieper	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Bluthänfling	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Eisvogel	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Feldlerche	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Ackerflächen des WR möglich; nicht im EG
Feldschwirl	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Hecken und Gebüsch des WR und EG möglich (besonders Kleingärten)
Feldsperling	JA	In Halbhöhlen, Nischen oder Spalten im WR und EG möglich (besonders Kleingärten)

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung
Fischadler	NEIN	Höchstens Durchzügler
Fitis	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Hecken, Bäumen und Gebüsch des WR und EG möglich
Gänsesäger	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Gartenrotschwanz	JA	In Halbhöhlen, Nischen oder Spalten im WR und EG möglich (besonders Kleingärten)
Gimpel	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Hecken, Bäumen und Gebüsch des WR und EG möglich
Grauspecht	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Grünspecht	NEIN	Keine Baumhöhlen im EG oder angrenzenden WR
Habicht	NEIN	Keine Horste im EG und WR; Neubau möglich aber aufgrund enormer Vorbelastungen und suboptimaler Habitatqualität unwahrscheinlich
Hausperling	NEIN	Als ausgesprochener Kulturfolger sehr störungsunsensibel
Kiebitz	JA	Auf östlicher Ackerfläche im WR möglich, nicht im EG
Klappergrasmücke	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Kleinspecht	NEIN	Keine Baumhöhlen im EG oder angrenzenden WR
Kuckuck	NEIN	Aufgrund enormer Vorbelastungen sehr unwahrscheinlich
Mäusebussard	JA	Keine Horste im EG und WR, aber Neubau im WR möglich (Baumreihe an Pleisbachniederung)
Mehlschwalbe	NEIN	Als ausgesprochener Kulturfolger sehr störungsunsensibel
Mittelspecht	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Neuntöter	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Rauchschwalbe	NEIN	Keine Viehställe im EG und WR
Rotmilan	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Schleiereule	NEIN	Keine Gehöfte im EG und WR
Schwarzspecht	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Sperber	NEIN	Keine Horste im EG und WR; Neubau möglich aber aufgrund enormer Vorbelastungen und suboptimaler Habitatqualität unwahrscheinlich
Teichhuhn	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Turmfalke	NEIN	Keine Horste im EG und WR; Art baut keinen eigenen Nester
Turteltaube	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Waldlaubsänger	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Waldkauz	NEIN	Keine Baumhöhlen im EG oder angrenzenden WR
Waldohreule	NEIN	Keine Horste im EG und WR; Art baut keinen eigenen Nester
Watvögel	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Wespenbussard	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Wiesenpieper	NEIN	Keine geeigneten Habitate
Käfer		
Hirschkäfer	NEIN	Keine geeigneten Habitate vorhanden
Schmetterlinge		
Schwarzblauer Moorbläuling	NEIN	Keine geeigneten Habitate vorhanden
Spanische Flagge	NEIN	Keine geeigneten Habitate vorhanden